



# HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.04.2021**

**Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz (KSG)**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Beschluss vom 24.03.2021 (AZ: 1 BvR 2656/18 u. weitere) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12.12.2019 (KSG) insoweit verfassungswidrig sind, als sie keine hinreichenden Maßgaben für Emissionsreduktionen ab dem Jahr 2031 enthalten. Insoweit sind die bis zum Jahr 2030 nach dem KSG zulässigen Jahresemissionsmengen mit Grundrechten unvereinbar. Das KSG verpflichtet dazu, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren und legt durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen die bis dahin geltenden Reduktionsquoten verbindlich fest. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die „noch sehr jungen Beschwerdeführenden“ durch die angegriffenen Bestimmungen in ihren Freiheitsrechten verletzt werden, da die Vorschriften „hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030 verschieben“. Da das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20 a GG ist dahingehend konkretisiert

ist, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, „müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden“. Von dieser Verpflichtung sind dann vor allem Angehörige der jüngeren Generation betroffen, die dadurch hinsichtlich ihrer Handlungsfreiheit „von drastischen Einschränkungen bedroht sind“. Der Gesetzgeber sei daher verpflichtet, „zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit“ Vorkehrungen zu treffen, um diese hohen Lasten abzumildern.

Auch wenn mit diesem Beschluss zunächst nur die angegriffene bundesgesetzliche Regelung betroffen ist, dürfen sich daraus auch weitreichende Konsequenzen für die Bundesländer ergeben, da zukünftig auch Landesgesetze, Verordnungen oder weitere Normen den Vorgaben des zitierten Beschlusses entsprechen müssen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche unmittelbaren Konsequenzen ergeben sich für die Landesregierung aus dem zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts?

Da das Bundesverfassungsgerichtsurteil zunächst dazu auffordert, das Bundes-Klimaschutzgesetz nachzubessern, ergeben sich formal keine unmittelbaren Konsequenzen für die Landesregierung. Im Hinblick auf zukünftige Gesetzesvorhaben des Landes muss die Entscheidung des BVerfG aber grundsätzlich als höchstrichterliche Festlegung i.S.d. Staatszielbestimmung des Art. 20a GG (Verpflichtung des Staates zum Klimaschutz) beachtet werden.

Frage 2. Wird die Landesregierung Gesetze und weitere Normen des Landes daraufhin überprüfen, ob diese den Vorgaben des zitierten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts widersprechen?

Derzeit wird der Integrierte Klimaschutzplan 2025 (IKSP) weiterentwickelt und die Landesregierung hat bereits 2019 entschieden, dass Hessen Sektorziele festlegen wird. Die Sektorziele sollen mit der Weiterentwicklung des IKSP verbunden werden.

Bei dem IKSP 2025 handelt es sich um den ersten Klimaschutzplan des Landes, der in einem großen Beteiligungsprozess mit Akteuren aus Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft entstanden ist und er war der Grundstein der Klimapolitik in Hessen. In dem ersten Schritt wurden bereits die Ziele für 2020, 2025 und 2050 formuliert. Die einzelnen Maßnahmen im IKSP 2025 wurden fortlaufend angepasst. Zudem wurde 2019 das Minderungsziel für 2030 von 55 % im Vergleich zu 1990 beschlossen.

Im Februar 2021 hat das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den ersten Monitoringbericht für die ersten drei Jahre des IKSP 2025 veröffentlicht. Er zeigt, wie sich die Treibhausgasemissionen in Hessen entwickeln, welche Faktoren in welchem

Umfang zu den klimaschädlichen Emissionen beitragen und welche konkreten Auswirkungen der Klimawandel für Hessen mit sich bringt. Nach Prognosen des Öko-Instituts liegt Hessen 2020 bei 29 % Reduktion im Vergleich zum Basisjahr 1990. Diese Zahlen enthalten noch nicht mal die wahrscheinlichen Treibhausgasreduzierungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Gleichzeitig wurde ein zusätzliches Mehr-Klimaschutz-Programm mit 18 weiteren Maßnahmen für Klimaschutz und -anpassung veröffentlicht, die über den IKSP 2025 hinausgehen. Der Klimaschutz wird in den nächsten Jahren weiterhin ein Schwerpunkt der Landesregierung sein.

Frage 3. Plant die Landesregierung, der Bundesregierung Vorschläge zu unterbreiten, wie die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 S. 3 KSG i.V. mit Anl. 2 so zu ändern sind, dass sie den Vorgaben des zitierten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts entsprechen?

Frage 4. Falls zutreffend: welche Änderungen wird die Landesregierung der Bundesregierung vorschlagen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hält es für richtig, die nationalen Klimaziele zu verschärfen. Dennoch fehlt es bisher an konkreten Maßnahmenvorschlägen des Bundes, mit denen die gesteckten Ziele auch erreicht werden können. Dies ist zentrale Voraussetzung für etwaige Anpassungen der Ziele in den Ländern.

Wiesbaden, 7. Juni 2021

**Priska Hinz**